(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. November 1998

über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion 97/288/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zu stärkerer Transparenz bei Ausfuhrkontrollen im Zusammenhang mit Kernmaterial im Hinblick auf die Finanzierung des zweiten NSG-Seminars über Ausfuhrkontrollen im Zusammenhang mit Kernmaterial

(98/623/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 29. April 1997 die Gemeinsame Aktion 97/288/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zu stärkerer Transparenz bei Ausfuhrkontrollen im Zusammenhang mit Kernmaterial [1] angenommen.

Als Teil der weiteren Maßnahmen, die von der Europäischen Union zur Unterstützung der in Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion aufgeführten Ziele nach Maßgabe des Artikels 3 jener Gemeinsamen Aktion zu treffen sind, sollte ein Beitrag zur Finanzierung des zweiten NSG-Seminars über Ausfuhrkontrollen im Zusammenhang mit Kernmaterial geleistet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Zur Finanzierung des zweiten NSG-Seminars über Ausfuhrkontrollen im Zusammenhang mit Kernmaterial, das am 8. und 9. April 1999 in New York stattfinden soll, wird ein Beitrag von bis zu 75 000 ECU zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1998 bereitgestellt.

(2) Die mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden nach den Haushaltsverfahren und -vorschriften der Gemeinschaft getätigt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. November 1998.

Im Namen des Rates
Der Präsident
B. PRAMMER

[1] ABl. L 120 vom 12. 5. 1997, S. 1.